

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **der Gemeinde Kuden**

### **Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden für das Gebiet „östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 m bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kuden in der Sitzung am 07.04.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden für das Gebiet „östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 m bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Zeit

**vom 29.04.2026 bis zum 03.06.2025 (einschließlich)**

im Internet veröffentlicht. Die Entwurfsunterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Burg-St. Michaelisdonn unter der Adresse <https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Kuden/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Dienstag und Donnerstag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie andernfalls nach vorheriger Vereinbarung (04825/9305-20 oder per Mail an [bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de)) öffentlich aus.

Folgende **umweltrelevante Informationen** sind verfügbar:

- Landschaftsplan für die Gemeinde Kuden
- Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans als Teil der Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz zur Prüfung der Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten
- Biotoptypenbericht für die im Plangebiet befindlichen Biotope und gesetzlich geschützten Biotope inklusive Biotoptypenkarte
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der **Umweltbericht** behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche sowie Landschaft zu erwarten. Diese sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eingriffe im Landschaftsbild können örtlich nicht ausgeglichen werden.

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** sind bislang zu folgenden Themen eingegangen:

Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz, Vereinbarkeit mit Raumordnungsplan, Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Ausweisung des Windenergiegebiets mittels Sondergebiet, Abstimmen mit Nachbargemeinden, Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und des Biotopverbundsystems, Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet, Abstand zu Siedelungen (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport);

Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zum Ausbau der Windenergienutzung, Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild, Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateu“, Eingriffe in das Knicknetz, nachrichtliche Übernahme von gesetzlich geschützten Grünlandflächen und Kompensationsflächen, Berücksichtigung des Biotopverbundsystems, naturschutzfachliche Aufwertung der Biotopverbundachse, Gewässerschutzstreifen entlang des Helmschen Baches, Aussagen zum Landschaftsplan, Erstellung des Umweltberichts, Schutz des Wasserschutzgebiets Kuden, Hindorf, Hopen, gutachterlicher Nachweis der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet, Einhaltung der Vorschriften des Wasserschutzgebiets, Berücksichtigung des archäologischen Interessensgebiets (Kreis Dithmarschen); Berücksichtigung von Fisch-, Flusskrebs- und Muschelbeständen, der WRRL und mögliches Umweltmonitoring, Berücksichtigung von Gewässern nach § 5 Winterschonzeit der Binnenfischereiverordnung, Gewässer der Fische oder Neunaugen nach roter Liste, Fließgewässer mit einem Bestand an Kies-laichenden Fischarten, Beeinflussung der Durchwanderbarkeit von Gewässern, (Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – obere Fischereibehörde);

Anbauverbotszone entlang der L 139, Zufahrten und Zugänge zur L 139, verkehrliche Erschließung, Verbreitung von Einmündungen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr);

Schutzstreifen zu Kulturdenkmälern, frühzeitige Prüfung und archäologische Untersuchungen, Verweis auf § 15 DSchG SH (Archäologisches Landesamt SH);

Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, Unterhaltungsstreifen entlang der Verbandsvorfluter, Gewässerschutzstreifen entlang des Helmschen Baches,

Abstandsregelung der WEA (Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen);

Betroffenheit durch Planung (Bundeswehr);

Geltungsbereich der Amprion Korridorplanung betroffen (Amprion);

Berücksichtigung der Gleichstromverbindung von Amprion (Privatperson)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann, der an der Planung interessiert ist, insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an [bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de), bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes <https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanung / Datenschutz einsehbar ist.

Kuden, den 27.04.2026

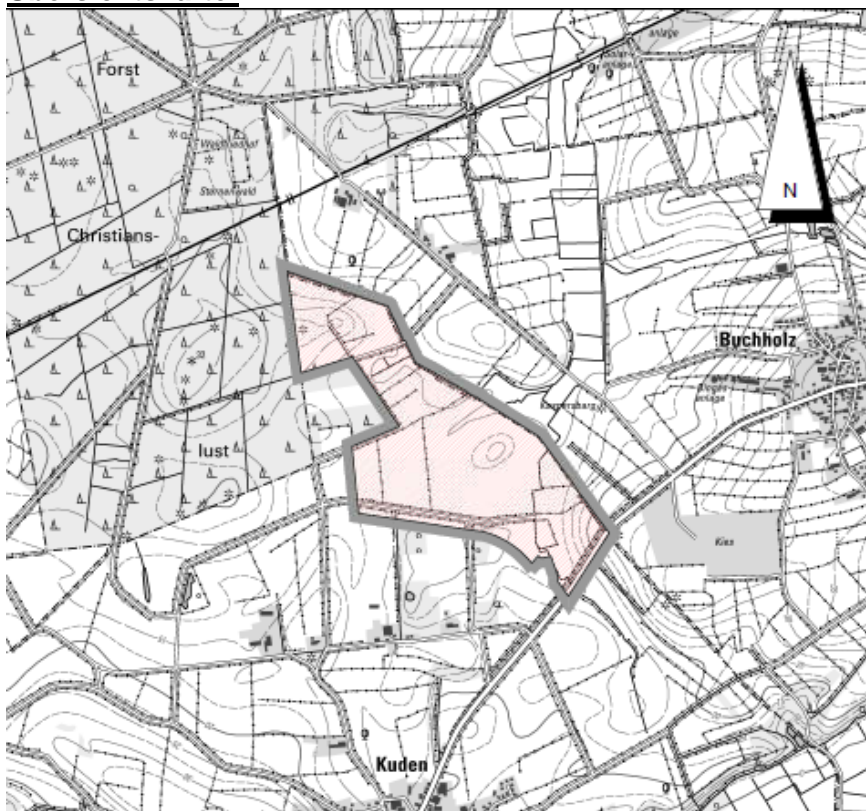
Gemeinde Kuden  
Dieter Gähje  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 28.04.2026 in der Tageszeitung „Dithmarscher Kurier“ veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 28.04.2026

Amt  
Burg-St. Michaelisdonn  
- Der Amtsvorsteher -

### **Übersichtskarte:**



**Planzeichnung:**

